



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stammnorm

Ausfertigungsdatum: 19.01.1999

Benennung von Beamteninnen, Beamten und Angestellten als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 19. 1. 1999 - IA 1-2043¹⁾)

2030

19. 1. 99 (1) 248. Ergänzung - SMBI. NRW. - (Stand 15. 4. 2000 = MBI. NRW. Nr. 21/2000 einschl.)

**Benennung von Beamteninnen,
Beamten und Angestellten
als ehrenamtliche Richterinnen und Richter
bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit
und der Sozialgerichtsbarkeit**

**RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 19. 1. 1999 -
IA 1-2043¹⁾)**

I-

Aufgrund des § 22 Abs. 2 Nr. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes und des § 16 Abs. 4 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes wird für die meiner Aufsicht unterstehenden Behörden, Einrichtungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Lande Nordrhein-Westfalen angeordnet:

Als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit sind für die Arbeit- • geberseite von den Behörden, Einrichtungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts Beamten, Beamte und Angestellte zu benennen, die in dienstlicher Eigenschaft mit der selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung von allgemeinen Personalangelegenheiten für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter des öffentlichen Dienstes betraut sind.

Als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind für die Arbeit-: geberseite von den Behörden Beamten, Beamte und Angestellte zu benennen, die in dienstlicher Eigenschaft mit der selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung von allgemeinen Personalangelegenheiten für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter des öffentlichen Dienstes betraut sind. § 17 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes bleibt unberührt.

') [MBI. NRW. 1999 S. 146](#), geändert durch RdErl. v. 30.11.1999 (MBI. NRW. 1999 S. 1416). ') [MBI. NRW. 2000 S. 22.](#)